

# EIN NEUES POLIZEI GESETZ



**DAS ÄNDERT SICH**

Die sächsische Landesregierung hat dem Vorschlag des Innenministers Wöllner über das neue sächsische Polizeigesetz (SächsPVDG und SächsPBG) zugestimmt. Das Gesetz, welches sich hauptsächlich auf eine neue Form der sogenannten *Gefahrenabwehr* konzentriert, soll zum 01.01.2020 in Kraft treten und ab dann auch die sächsische Polizei mit neuen Befugnissen ausstatten. Dabei verzichtet mensch weiterhin auf die viel geforderte Kennzeichnungspflicht, auf wirklich unabhängige Beschwerdeinstanzen oder einen ernst gemeinten Datenschutz. Es ist klar, dass die Polizei mehr Rechte bekommt, während der Schutz der Bürger\*innen vor polizeilichen Übergriffen weiterhin für die Landesregierung keine Rolle spielt.

Die vielerorts geplanten Änderungen betreffen linke Aktivist\*innen dabei ebenso wie vermeintlich unpolitische Menschen. Dass das Gefährder\*innen-Suchraster dabei auch rassistische Strukturen verschärfen wird, liegt auf der Hand. Ein weiterer Bereich, in dem starke Auswirkungen zu vermuten sind, ist die Fankultur im Fußballstadion.

Um einen Überblick zu verschaffen, was dieses Gesetz gerade auch für uns in unserem politischen Aktivismus und Alltag bedeuten kann, haben wir die wichtigsten Änderungen noch einmal zusammengefasst.

### ***Begriff Gefährder\*in***

Der Begriff der\*s *Gefährder\*in* ist gesetzlich nicht eindeutig definiert. Er bezieht sich auf Personen, die noch keine Straftat begangen haben, aber die Polizei dennoch eine nicht unerhebliche Gefahr aufgrund ihres *kriminellen Potentials* vermutet. Mittels einer Software werden hierfür Daten über Verhalten, Lebensverlauf, politischen Meinungen, Kontakte, etc. gesammelt und ausgewertet. Das System spuckt dann

eine Risikobewertung aus. Wenn du Pech hast, wirst du von einer Computersoftware dann als *drohende Gefahr* identifiziert. Ob digital oder analog – durch sogenanntes racial profiling hat die Polizei gezeigt, wie gerne sie sich rassistischer Vorurteile bedient. Alle, die nicht in das Bild eines weiß-deutschen Bürgertums passen, bekommen das neue Gesetz wahrscheinlich in ihrem Alltag noch härter zu spüren. Neben Kontaktverboten sind auch Aufenthaltsanordnungen bis hin zur Verordnung einer elektronischen Fußfessel, die 24/7 Auskunft darüber gibt, wo sich die\*der potentielle *Gefährder\*in* aufhält, möglich.

### ***Kontaktverbot (§ 21 SächsPVDG)***

Ohne richterlichen Beschluss kann die Polizei künftig nach Abs. 3 den Kontakt zu bestimmten Personen (z.B. Gefährder\*innen) verbieten. Dafür gilt zunächst eine Höchstfrist von drei Monaten. Nach Abs. 7 kann das Kontaktverbot allerdings immer wieder um drei Monate verlängert werden, solange die Voraussetzungen dafür weiter gegeben sind.

### ***Kontakt und Begleitperson (§ 4 SächsPVDG)***

Mit dem neuen Begriff der Kontakt- und Begleitperson definiert das novellierte Polizeigesetz eine Person, die mit einer Person in Kontakt steht, von der vermutet wird, dass sie in der Zukunft Straftaten begehen könnte (Gefährder\*in). Außerdem wird vermutet, dass die Person von der Vorbereitung einer Straftat weiß, sie daraus Vorteile zieht oder dass sich die Gefährder\*in diese Person zu nutze machen kann. Die Kontakt- und Begleitperson kann dann unter polizeilicher Beobachtung und gezielte Kontrolle bzw. längerfristige Observation gestellt werden.

Es dürfen also nicht nur die Daten über sogenannte Gefährder\*innen erhoben werden,

sondern auch über deren Freund\*innen und Bekannte. Mit diesem Konstrukt sind der Überwachung faktisch keine Grenzen mehr gesetzt und die Polizei kann nach Belieben Daten von ganzen Bezügen und Freund\*innenkreisen erheben und verarbeiten.

### ***Aufenthaltsgebote & elektronische Fußfessel (§ 21 SächsPVG)***

Zum Zweck der Verhütung von Straftaten - also ohne konkreten Verdacht - kann die Polizei künftig gemäß Abs. 2 einer Person verbieten, für bis zu drei Monate ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zu verlassen. Um das Aufenthaltsgebot durchzusetzen und zu kontrollieren, kann die Polizei eine elektronische Fußfessel einsetzen. Schon heute nutzen die Behörden ihre Befugnisse aus, um Menschen daran zu hindern z.B. an Demonstrationen teilzunehmen. Mit elektronischen Fußfesseln dürften die Personen noch nicht mal mehr das Haus verlassen.

### ***Videoüberwachung & Gesichtserkennung (§ 59 SächsPVDG)***

In bis zu 30 km vor der Grenze zu Tschechien und Polen kann die Polizei künftig gemäß Abs. 1 technische Mittel zur Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität einsetzen. Dazu werden Videoaufzeichnungen und Gesichtserkennungs-Software genutzt, um alle Personen in diesem Bereich zu überwachen und diese Daten automatisch mit anderen personenbezogenen Daten abzugleichen. Außerdem kann künftig auch die Ortschaftspolizei in den Gemeinden den öffentlichen Raum per Video überwachen. Die Erfassung von bereits thematisierten Kontakt- und Begleitpersonen wird durch die digitalisierte Videoverarbeitung deutlich vereinfacht - von einem alltäglichen Generalverdacht gegen die ansässigen Menschen ganz zu schweigen.

## **Kontrollbereiche**

### **(§15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SächsPVDG)**

Die Polizei kann in bestimmten Gebieten Kontrollbereiche einrichten, wenn dort Straftaten von erheblicher Bedeutung (nach § 100a StPO) oder gemäß §28 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) verhindert werden sollen. In diesen Kontrollbereichen kann die Polizei die Identität von Personen feststellen, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf. Zur Feststellung der Identität darf die Polizei dabei nicht nur nach den Personalien fragen, sondern auch mitgeführte Sachen durchsuchen, die Betroffenen festhalten und zur Dienststelle bringen oder auch erkennungsdienstlich behandeln. Grundsätzlich müssen diese eingerichteten Kontrollbereiche bekannt gegeben werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Kontrollbereich nicht länger als 48 Stunden besteht - dann kann dieser auch heimlich eingerichtet werden.

## **Überwachung Berufsgeheimnisträger\*innen**

### **(§ 77 SächsPVDG)**

Berufsgeheimnisträger\*innen dürfen eigentlich nicht überwacht werden. Dazu zählen Geistliche, Anwält\*innen, Ärzt\*innen, Therapeut\*innen, Beratungsstellen, Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie Journalist\*innen. Wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist, soll dies gemäß Abs. 3 nicht mehr gelten (einzige Ausnahme bilden hierbei die Rechtsanwält\*innen - diese sind auch weiterhin geschützt). Werden Berufsgeheimnisträger\*innen überwacht, sind davon alle Medien, die ihnen zugeordnet werden, betroffen, also neben Telefonen und Medien zur digitalen Kommunikation auch deren Büros und Arbeitsräume.

## ***Stören der Telekommunikation*** **(§ 69 SächsPBD)**

Eine weitere neue Befugnis der sächsischen Polizei wird die Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation sein. Das heißt, die Polizei darf einen Störsender (einen sogenannten Jammer) einrichten und so den Empfang oder das Senden einer Funknachricht unmöglich machen. Ausreichend dafür ist, dass zum Beispiel gewalttätige Ausschreitungen befürchtet werden.

## ***Ordnungsamt als Polizeibehörde*** **(§ 9 SächsPBG)**

Die Ordnungsämter bekommen neue, weitreichendere Kompetenzen. So kann das Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, welche die Mittel des unmittelbaren Zwangs regelt. Dazu zählen laut Gesetz: Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde- und Pferde, Reizstoffe und Sprengmittel. Als einzige Waffe ist der Schlagstock zugelassen. Ebenfalls dürfen die Beamt\*innen der Ortspolizeibehörde nun Wohnungen betreten und durchsuchen und den öffentlichen Raum per Video überwachen.

## ***Bewaffnung & Militarisierung der Polizei*** **(§ 40 SächsPBG)**

Abs. 4 sieht besondere Waffen für Spezialeinheiten vor: Maschinengewehre und Handgranaten sind dann zugelassen. Vorgesehen ist für die Spezialeinheiten außerdem die Einführung von neuer Munition, die darauf ausgerichtet ist, die betreffende Person zu überwältigen, ohne sie dabei tödlich zu verletzen – alle nachfolgenden Waffen können aber erwiesenermaßen tödlich sein. Hierbei kann es sich um Gummigeschosse, sogenannte Taser (also Elektroschockpistolen) oder Munition, die betäuben oder bewusstlos machen soll, handeln.

### ***Alkoholverbotszonen (§ 33 SächsPBG)***

Gemäß Abs. 2 hat die Polizei die Ermächtigung zum Erlass sogenannter örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote. Dies war bisher zwar auch möglich, jedoch nur, wenn es tatsächlich zu alkoholbedingten Straftaten gekommen ist. Künftig können Alkoholverbote bereits ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass alkoholbedingt eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

# **SOLIDARITÄT IST UNSERE WAFFE!**

Das Polizeigesetz bedeutet einen Zuwachs an Repression. Repression zielt darauf ab, widerständiges Handeln durch Einschüchterung und Kriminalisierung zu erschweren: Staatsgewalt nimmt zu, dafür scheinen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu schrumpfen. Auch Gefühle von Ohnmacht, Mutlosigkeit und Zweifel an politischen Zielen und Idealen sind gewollt, denn sie hindern uns an unserer politischen Praxis.

### ***Was dagegen hilft?***

Schließt euch zusammen und lasst euch nicht vereinzeln!



# **HERAUSGEGEBEN VON**

**ROTE HILFE LEIPZIG  
ERMITTLUNGSAUSSCHUSS LEIPZIG  
ANARCHIST BLACK CROSS LEIPZIG  
RECHTSHILFEKOLLEKTIV CHEMIE  
OUT OF ACTION LEIPZIG  
COP WATCH LEIPZIG  
GG/BO LEIPZIG**

**WEITERLESEN:  
[KEINPOLIZEIGESETZ.NOBLOGS.ORG](http://KEINPOLIZEIGESETZ.NOBLOGS.ORG)**